

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 65.

Donnerstag den 6. März.

1851.

Bekanntmachung.

Das 5. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 14, Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Französischen Republik getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher; vom 19. Januar 1851.
Nr. 15, Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr.; vom 10. Februar 1851.
Nr. 16, Urkunde über die Stiftung des Albrechtordens; vom 31. December 1850.
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. d. M. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 3. März 1851.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Theatervorstellung zum Besten der Armen.

Auf hiesigem Stadttheater soll nächsten Sonnabend den 8. März d. J.

Die Hochzeit des Figaro

zum Besten der Armenanstalt aufgeführt werden, wobei Herr Herrmann Kost jun. (Firma Hinrichs'sche Buchhandlung) das Cassengeschäft zu besorgen die Güte haben wird. Indem wir diese Vorstellung der regen Theilnahme des Publicums, welcher die Armenanstalt ihr fortdauerndes Wirken verdankt, hiermit empfehlen, bemerken wir, daß Bestellungen auf Billets und der Verkauf derselben an der Theatercaffe stattfinden.
Leipzig den 3. März 1851.

Das Armendirectorium.

Landtagsverhandlungen.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer
am 4. März.

In der heutigen Sitzung wurde der Bericht der ersten Deputation (Referent Amtshauptmann v. Welsch) über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 betreffend, beraten. Der allgemeine Theil dieses Berichts sucht zu der Ueberzeugung zu führen, daß die im Jahre 1835 gegebenen Bestimmungen nicht allenthalben mehr ausreichen in einer Zeit und unter Umständen, wo es mehr als je darauf ankommen müsse, den Behörden Mittel an die Hand zu geben, durch schnelleres und kräftigeres Eingreifen den, für die Heranbildung des eigentlichen Kerns der künftigen Bevölkerung bestimmten Lehrerstand von Elementen zu säubern, die, wie die betrübenden Erfahrungen der letztvergangenen Jahre gezeigt, vielfältig ihren eigentlichen und hochwichtigen Beruf verkannten. Das bei Vielen in Folge einzelner derartiger Beispiele ungerechterweise gegen den ganzen Lehrerstand erzeugte Mißtrauen werde verschwinden, und die diesem Stande so nöthige Achtung auf sichere Basis gegründet werden, sobald man einer strengeren Pflichterfüllung und einer unnachlässlichen Emsigkeit wahrhaft unwürdiger Mitglieder desselben versichert sein könne. An der allgemeinen Debatte theilnahmen Bürgermeister Müller, Herr v. Erdmannsdorf, Bürgermeister Wimmer und Herr Superint. Dr. Großmann, welche sich für die ursprüngliche Regierungsvorlage aussprachen, namentlich ließ es sich der zuletzt genannte Sprecher an gelegen sein, darzuthun, wie das eigentlich belebende Moment für die Wirksamkeit des Lehrers nur in dessen Berufstreue zu suchen sei; diese aber könne nicht gedeihen, wenn der Lehrer mit Mangel und Noth zu kämpfen habe, eben so wenig lasse sie sich durch Zwang erzwingen. Zwischen Pflicht und That sei eine Kluft, welche auszufüllen der Gesetzentwurf bezwecke. Regierungsrath v. Behmen dagegen glaubt, daß der Entwurf in dem Maße bei dem Wohlstande der Schullehrer zu leistenden Abhilfe zu weit gehe. Die Deputation hatte die §§. 1 und 2 des Entwurfs, welche Bestimmungen über die Minimalgehälter und Dienstalterszulagen enthalten, in der Begutachtung zusammengefaßt. Von der

zweiten Kammer war bekanntlich die von der Regierung vorgeschlagene Gehaltsscala (180, 210 und 240 Thlr.) nach je fünfjähriger Dienstzeit auf 160, 190 und 220 Thlr. ermäßigt worden. Die diesseitige Deputation hatte aber, besonders aus finanziellen Bedenken, sich weder mit der von der zweiten Kammer genehmigten, noch mit der von der Regierung vorgeschlagenen Scala einverstanden zu erklären vermocht; sie ist vielmehr der Ansicht, daß es in Betracht der gegenwärtigen finanziellen Lage des Landes angemessener sei, bloß ein dem Zweck in der Hauptsache entsprechendes Aversionsquantum für die noch übrige Zeit der laufenden Finanzperiode zu gewähren. Ein Mitglied der Deputation (Prinz Johann) hat sich jedoch mit dieser Ansicht in so weit nicht vollständig zu vereinigen vermocht, als ihm eine sofortige gesetzliche Normirung der fraglichen Gehaltserhöhungen und zwar im Wesentlichen unter Beobachtung der desfalls in der Gesetzentwurf ausgeprochenen Grundsätze wünschenswerth erscheint. Es liegt sonach ein Majoritäts- und Minoritätsgutachten vor. Ersteres lautet: „Die §§. 1 u. 2 der Gesetzentwurf, so wie den Beitritt zu dem von der II. Kammer beschlossenen Antrage in der ständischen Schrift abzulehnen, dagegen die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe die zu Pos. 66d. der Budgetvorlage sub G für die laufende Finanzperiode an noch zu bewilligende Berechnungssumme, zu Gehaltserhöhungen für ständige Volksschullehrer, unter Beobachtung der in den obgedachten §§. 1 und 2 enthaltenen Grundbestimmungen verwenden und auf Grund der sich hierbei herausstellenden Erfahrungen der nächsten Ständerversammlung einen anderweiten Gesetzentwurf Behufs der festen Normirung sowohl der Grundsätze, als auch der Höhe der für die Zukunft gesetzlich festzustellenden Gehaltszulagen vorlegen möge.“ Der Minoritätsantrag lautet: „die §§. 1 und 2 der Gesetzentwurf zwar ebenfalls abzulehnen, an deren Stelle aber die §§. 1, 2 und einen Zusatzparagraphen sub §. 2b in der Fassung, wie selbige in dem Separatvotum beantragt worden, anzunehmen.“ Die in dem Letzteren enthaltenen Vorschläge gehen darauf hinaus, sämmtliche nach dem Gesetze zu gewährenden Gehaltserhöhungen aus der Staatscasse zu leisten und den Eintritt der Zulagen nicht unbedingt von den Dienstjahren abhängig machen, sondern stets nur einer bestimmten Anzahl nach dem Dienstalter ältester Schullehrer zu gewähren. Hiernächst hat auch Regierungsrath v. Beh-